

# Corporate Governance Bericht<sup>1)</sup>

1) gem. § 243c UGB

## Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Die Burgenland Holding Aktiengesellschaft (die Gesellschaft) ist eine österreichische Aktiengesellschaft und notiert an der Wiener Börse. Die Corporate Governance ergibt sich neben den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere dem Aktien- und Kapitalmarktrecht, aus der Satzung der Burgenland Holding Aktiengesellschaft, dem Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) – siehe [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) – sowie aus den Geschäftsordnungen der soziätären Organe.

In Übereinstimmung mit § 243c UGB und den einschlägigen Bestimmungen des ÖCGK erstellt die Gesellschaft jährlich zum 30. September einen Corporate Governance Bericht, der unter [www.buho.at/Corporate-Governance-Bericht](http://www.buho.at/Corporate-Governance-Bericht) abrufbar ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der Burgenland Holding Aktiengesellschaft sind den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und entsprechen damit den Erwartungen nationaler und internationaler Investor\*innen hinsichtlich einer verantwortungsvollen, transparenten und langfristig orientierten Unternehmensführung und -kontrolle. Mit Wirkung zum 14. März 2025 hat sich die Burgenland Holding Aktiengesell-

schaft dem ÖCGK in seiner Fassung vom Jänner 2025 vollinhaltlich unterworfen.

Die Regeln des ÖCGK unterteilen sich in drei Gruppen. Die erste Kategorie von Regeln (Legal Requirements) beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften und ist von österreichischen börsennotierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden. Sie wird auch von der Burgenland Holding Aktiengesellschaft lückenlos eingehalten. Das Nichtbefolgen von C-Regeln (Comply or Explain) ist zulässig, jedoch öffentlich zu begründen. Die Burgenland Holding Aktiengesellschaft stellt derartige Erläuterungen nachstehend in diesem Bericht sowie auf ihrer Webseite dar. Für R-Regeln (Recommendation), die lediglich reinen Empfehlungscharakter haben, sind Abweichungen hingegen nicht zu begründen.

Da keine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses besteht, sind die internationalen Rechnungslegungsstandards nicht anzuwenden. Die Berichterstattung erfolgt nach den gültigen österreichischen Rechnungslegungsvorschriften, die Regeln 65, 66, 69 und 70 des ÖCGK kommen nicht zur Anwendung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Burgenland Holding Aktiengesellschaft erklären, vorbehaltlich der nachfolgend angeführten Abweichungen samt Begründungen, die voll-

ständige Beachtung und Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK; auch bei R-Regeln bestehen nur vereinzelt Abweichungen.

## Abweichungen von C-Regeln

Aufgrund der besonderen Ausprägung der Gesellschaft als Holding mit einem geringen Umfang an operativer Geschäftstätigkeit weicht die Burgenland Holding Aktiengesellschaft von folgenden C-Regeln des ÖCGK ab:

**Regel 16:** Die Bestimmung, wonach der Vorstand eine\*n Vorsitzende\*n hat, wird nicht eingehalten. Kein Mitglied des Vorstands wurde zum\*r Vorsitzenden gewählt. Die Bestellung einer\*s Vorstandsvorsitzenden wäre bei einem zweigliedrigen Vorstand auch mit Nachteilen verbunden. Der Aufsichtsrat hat daher von einer entsprechenden Bestellung keinen Gebrauch gemacht. Eine zeitliche Befristung gibt es nicht, eine Änderung ist jederzeit möglich. Der Vorstand agiert als Kollegialorgan und hat seine Beschlüsse stets einvernehmlich gefasst. Aus den genannten Gründen enthält auch die Geschäftsordnung des Vorstands, die die Zusammenarbeit des Vorstands regelt, keine Geschäftsverteilung.

**Regel 17a:** Die Burgenland Holding Aktiengesellschaft ist vertraglich in das Risikomanagementsystem der EVN AG

eingebunden, auf das jederzeit zugegriffen werden kann. Ein eigenes Risikomanagementsystem wird in Hinblick auf die geringe Komplexität und Größe der Gesellschaft und dem Anspruch größtmöglicher Effizienz bei der Administration als nicht notwendig angesehen. Das Risikomanagementsystem der EVN AG wird vom Vorstand als angemessen beurteilt. Bei der Burgenland Energie AG ist im Übrigen ein eigenes Risikomanagementsystem eingerichtet.

**Regel 18:** Die Burgenland Holding Aktiengesellschaft ist vertraglich weiters in das Revisions- und das interne Kontrollsystem der EVN AG eingebunden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann. Die Einrichtung einer eigenen internen Revision sowie ein eigener Revisionsplan werden in Hinblick auf die geringe Komplexität und Größe der Gesellschaft und den Anspruch größtmöglicher Effizienz bei der Administration als nicht notwendig angesehen. Die bestehenden Kontrollen werden vom Vorstand als angemessen beurteilt. Bei der Burgenland Energie AG ist im Übrigen ein eigenes Revisionssystem eingerichtet.

**Regel 27:** Die Vergütung des Vorstands enthält keine variablen Bestandteile. Die Größe des Unternehmens, die begrenzte Gestaltungsmöglichkeit beim Beteiligungsergebnis sowie die Nebenberuflichkeit der Tätigkeit sprechen für ein vereinfachtes Vergütungsschema. Der Aufsichtsrat hat daher von einer

entsprechenden Verankerung keinen Gebrauch gemacht. Eine zeitliche Befristung gibt es nicht, eine Änderung ist jederzeit einvernehmlich möglich.

**Regel 37:** Der Aufsichtsratsvorsitzende kommuniziert mit dem Gesamtvorstand. Die Gesellschaft ist eine Holding mit geringem Umfang an operativer Geschäftstätigkeit. Der Aufsichtsrat hat daher von einer Bestellung einer\*s Vorstandsvorsitzenden derzeit keinen Gebrauch gemacht (siehe Begründung zu Regel 16). Eine zeitliche Befristung gibt es nicht, eine Änderung ist jederzeit möglich. Die Abstimmung der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage sowie des Risikomanagements mit dem Gesamtvorstand funktioniert angesichts der überschaubaren Anzahl an Geschäftsfällen reibungslos.

**Regel 68:** Die Gesellschaft veröffentlicht Jahresfinanzberichte und Halbjahresfinanzberichte in deutscher Sprache und macht diese auf der Webseite der Gesellschaft verfügbar. Eine Veröffentlichung in englischer Sprache wird mit Bedacht auf die geringe Komplexität und Größe der Gesellschaft und der Aktionär\*innenstruktur sowie den Anspruch größtmöglicher Effizienz bei der Administration als nicht notwendig angesehen. Um unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden, hat der Vorstand beschlossen, keinen englischsprachigen Jahres- und Halbjahresfinanzbericht aufzustellen. Eine zeitliche Befristung gibt es nicht; eine Änderung ist jederzeit möglich.

**Regel 83:** Die Abschlussprüfenden haben auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu beurteilen und dem Vorstand zu berichten. Wie oben erläutert ist die Burgenland Holding Aktiengesellschaft vertraglich in das Revisions- und Risikomanagementsystem sowie das interne Kontrollsystem der EVN AG eingebunden. Die Prüfung der Abschlussprüfenden haben sich daher auch auf die Funktionsfähigkeit des Revisions- und Risikomanagements der EVN AG erstreckt.

## Organe der Gesellschaft

### Vorstand

#### Dr. Klaus Kohlhuber LL.M.

Geboren 1972, Jurist, leitet die Konzernfunktion Generalsekretariat und Compliance der EVN AG, Mandate im Management in- und ausländischer Konzerngesellschaften im EVN Konzern.

Erstbestellung: 5. September 2011

Ende laufende Funktionsperiode: 4. September 2026

Drei Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften gemäß Regel 16 ÖGK.<sup>1)</sup>

#### Dr. Alois Ecker (bis 31. Oktober 2025)

Geboren 1960, Jurist, Beteiligungsmanager sowie diverse weitere Managementfunktionen und Projektverantwortungen im EVN Konzern.

Erstbestellung: 1. Februar 2021

Ende laufende Funktionsperiode: 31. Jänner 2026<sup>2)</sup>

Vier Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften gemäß Regel 16 ÖGK.<sup>3)</sup>

#### Mag. Sonja Kunert (ab 14. November 2025)

Geboren 1976, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlerin, leitet das Team Beteiligungscontrolling und Konsolidierung der EVN AG, ein Geschäftsführungsmandat im Management von Beteiligungen im EVN Konzern.

Erstbestellung: 14. November 2025

Ende laufende Funktionsperiode: 13. November 2030

1) EVN Macedonia AD, Netz Niederösterreich GmbH, EVN Home DOO

2) Dr. Alois Ecker hat sein Vorstandsmandat mit Wirkung vom 31. Oktober 2025 zurückgelegt.

3) „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., EWU Wohnbau Unternehmensbeteiligungs-GmbH, GEBAU-NIOBAU Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H., Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Austria“ Aktiengesellschaft

## Mitglieder des Aufsichtsrats

Name (Geburtsjahr)	Bestellung	Andere Funktionen	Unabhängige Regel 53 <sup>1)</sup>
Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (1964) Vorsitzender	seit 11.03.2011	Sprecher des Vorstands der EVN AG, Aufsichtsratsmitglied der VERBUND AG	ja
Dipl.-Ing. Stefan Stallinger (1975) Stellvertretender Vorsitzender	seit 01.04.2024	Mitglied des Vorstands der EVN AG	ja
Ing. Mag. Michael Amerer (1963)	seit 31.03.2005	Geschäftsführer der VERBUND Hydro Power GmbH	ja
Mag. Rita Heiss (1969)	seit 16.03.2018	Bereichsleiterin Finanz- und Rechnungswesen der Flughafen Wien AG	ja
Mag. Johannes Lang (1973)	seit 20.03.2015	Leiter Konzernfunktion Rechnungswesen der EVN AG	ja
Mag. Nikolaus Sauer (1969)	seit 12.03.2021	Leitender Bediensteter Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland	nein
Mag. Jörg Solfelner (1974)	seit 18.03.2016	Geschäftsführer der EVN Energieservices GmbH	ja
Dipl.-Ing. Peter Weinelt (1966)	seit 16.03.2018	Geschäftsführer der WIENER STADTWERKE GmbH, Aufsichtsratsmitglied der EVN AG und der VERBUND AG	ja
Mag. Sonja Kunert (1976)	bis 13.11.2025	Teamleiterin Beteiligungscontrolling und Konsolidierung der EVN AG	ja
Dr. Norbert Wechtl (1972)	bis 14.03.2025	Leiter Recht und Public Affairs der EVN AG	ja
Mag. (FH) Alexandra Wittmann (1970)	seit 14.03.2025	Mitglied des Vorstands der EVN AG	ja

1) Der Streubesitz der Burgenland Holding Aktiengesellschaft beträgt unter 10 %. Regel 54 kommt daher nicht zur Anwendung.

Die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2027/28 beschließt.

## Änderungen in Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Abschlussstichtag

Mit Wirkung zum 14. November 2025 hat der Aufsichtsrat Mag. Sonja Kunert als Vorstandsmitglied bestellt. Sie folgt damit Dr. Alois Ecker nach, der sein Vorstandsmandat mit Wirkung zum 31. Oktober 2025 zurückgelegt hat. Mag. Sonja Kunert hat zuvor ihr Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 13. November 2025 zurückgelegt.

## Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand

Der Vorstand der Burgenland Holding Aktiengesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie der Gegenstand und das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionär\*innen sowie das öffentliche Interesse es erfordern. Grundlagen seines Handelns sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aktien-, börse- und unternehmensrechtliche Vorschriften, sowie die Satzung und die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand. Wichtige Verhaltensregeln finden sich auch im ÖCGK.

Bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten, die per Gesetz oder Beschluss des Aufsichtsrats als solche definiert sind, hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Die Geschäftsordnungen beinhalten einen ausführlichen Katalog derartiger Angelegenheiten.

## Berichtspflichten des Vorstands

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gemäß den organisationsrechtlichen Bestimmungen zu berichten. Gleches gilt auch gegenüber den Ausschüssen des Aufsichtsrats. Zur Berichtspflicht des Vorstands zählen insbesondere Quartalsberichte über die Geschäftslage der Gesellschaft sowie Informationen zu wichtigen Belangen der Beteiligungsgesellschaften.

Die Kommunikation zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrats, seiner Ausschüsse sowie anlassbezogen in geeigneter Form. Darüber hinaus findet eine laufende Abstimmung zwischen dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats hinsichtlich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen. Hierunter fällt insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen.

## Klare Trennung von Unternehmensführung und -kontrolle

Durch das österreichische Aktienrecht ist ein duales Führungs- system gesetzlich vorgegeben. Es sieht eine strikte personelle Trennung zwischen Leitungsorgan (Vorstand) und Kontroll- organ (Aufsichtsrat) vor. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

## Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der Burgenland Holding Aktiengesellschaft gehörten per 30. September 2025 insgesamt zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Der Aufsichtsrat wird von einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter geleitet, die der Aufsichtsrat aus seinen eigenen Reihen gewählt hat.

Die Unabhängigkeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nach Regel 53 des ÖCGK ist aus der Aufstellung auf Seite 6 ersichtlich. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Satzung aus. Weitere Grundlagen seines Handelns bilden die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der ÖCGK.

Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands, von dem er jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen kann. Den Kreis der per Gesetz (§ 95 Abs. 5 AktG) definierten zustimmungspflichtigen Geschäfte kann der Aufsichtsrat über Beschlüsse erweitern. Ein solcher Katalog findet sich

in den jeweiligen Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat.

## Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstandsmitgliedern steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Falls ein solcher Konflikt vorliegt, sind in Übereinstimmung mit dem ÖCGK mehrjährige Übergangsfristen vorgesehen.

Die Leitlinien für die Unabhängigkeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sehen daher vor, dass das Mitglied

1. in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Burgenland Holding Aktiengesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds zu beeinflussen;
2. in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende\*r Angestellte\*r der Burgenland Holding Aktiengesellschaft gewesen ist;
3. zur Burgenland Holding Aktiengesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für sie bedeutenden Umfang unterhält oder im letzten Jahr unterhalten hat. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
4. in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer\*in der Burgenland Holding Aktiengesellschaft oder Beteiligte\* oder Angestellte\*r der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen ist;

5. nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft ist, in der ein Vorstandsmitglied der Burgenland Holding Aktiengesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist;
6. nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehört. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner\*in mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen einer\*s solchen Anteilseigner\*in vertreten.
7. kein\*e enge\*r Familienangehörige\*r (direkte Nachkomm\*in, Ehegatt\*in, Lebensgefährt\*in, Elternteil, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen ist, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

## Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in der Berichtsperiode in vier Plenarsitzungen sowie einer Beschlussfassung im Umlaufweg die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahrgenommen. Unter den wesentlichen Entscheidungen des Aufsichtsrats ist – neben der Feststellung des Jahresabschlusses 2023/24 und der Genehmigung des Budgets 2025/26 – die Veranlagung der Dividende und vor allem die Festlegung des Stimmverhaltens der Gesellschaftsvertreter\*innen in der Hauptversammlung der Burgenland Energie AG hervorzuheben.

Der ÖCGK in der revidierten Fassung Jänner 2025 wurde für die Burgenland Holding Aktiengesellschaft mit Wirkung zum 14. März 2025 in Kraft gesetzt.

Der Aufsichtsrat befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise. Diese Selbstevaluierung wird anhand eines schriftlichen Fragebogens und anschließender mündlicher Erörterung durchgeführt.

Der Aufsichtsrat hat den Bericht zur aktuellen Umsetzung der Marktmissbrauchsverordnung sowie den Bericht über Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen gemäß Regel 18a ÖCGK zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat erneut mit möglichen Interessenkollisionen auseinandergesetzt und dabei keine Konflikte festgestellt. Bei den Sitzungen des Aufsichtsrats betrug die Anwesenheitsrate aller Aufsichtsratsmitglieder im Durchschnitt 85,0 %. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat im Geschäftsjahr 2024/25 an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilgenommen.

## Ausschüsse des Aufsichtsrats

Derzeit sind im Aufsichtsrat der Burgenland Holding Aktiengesellschaft zwei Ausschüsse eingerichtet, nämlich der Prüfungsausschuss und der Personalausschuss.

Der **Prüfungsausschuss** besteht aus den folgenden Aufsichtsratsmitgliedern:

Mag. (FH) Alexandra Wittmann (Vorsitzende)  
Dipl.-Ing. Stefan Stallinger (Stellvertreter der Vorsitzenden)  
Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA und  
Mag. Johannes Lang (Finanzexperte).

Der **Personalausschuss** besteht aus den folgenden Aufsichtsratsmitgliedern:

Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (Vorsitzender und Vergütungsexperte),  
Dipl.-Ing. Stefan Stallinger (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Mag. (FH) Alexandra Wittmann  
Mag. Johannes Lang.

### Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kommt seinen Aufgaben im Plenum nach, soweit einzelne Angelegenheiten nicht Ausschüssen des Aufsichtsrats zugewiesen sind, die für ihn Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten, die Ausführung seiner Beschlüsse überwachen oder über vom Aufsichtsrat besonders zugewiesene Angelegenheiten entscheiden.

Der **Prüfungsausschuss** nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten der Abschlussprüferaufsichtsbehörde;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfenden, insbesondere in Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; zusätzlich ist Art. 5 Abs. 5 der Abschlussprüfungsverordnung (VO (EU) 537/2014) zu beachten;
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl der Abschlussprüfenden unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat; es gilt hierzu Art. 16 der Abschlussprüfungsverordnung (VO (EU) 537/2014).

Der Prüfungsausschuss verfügt über das von Gesetz und Regel 40 ÖCGK geforderte Mitglied mit Finanzexpertise. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats ist im Geschäftsjahr 2024/25 viermal zu Sitzungen zusammengetreten und hat darüber hinaus einen Umlaufbeschluss durch schriftliche Stimmabgabe gefasst. Behandelt wurden dabei der Jahresabschluss zum 30. September 2024 samt Anhang und Lagebericht und der Corporate Governance Bericht, der Bericht der Abschlussprüfenden über die Jahresabschlussprüfung sowie der Prozess der Abschlussprüfung samt Ausreibung des Abschlussprüfenden für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025/26 bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2029/30.

Der Prüfungsausschuss nahm den Bericht zur Bewertung von im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und zu marktüblichen Bedingungen geschlossenen Geschäften (§ 95a Abs. 6 AktG) zur Kenntnis.

Der **Personalausschuss** nimmt die Aufgaben eines Nominierungs- und Vergütungsausschusses wahr und befasst sich mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder inklusive der Nachfolgeplanung. Dem Personalausschuss obliegen alle Angelegenheiten, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern betreffen, soweit nicht zwingend die Zuständigkeit des Gesamtaufsichtsrats gegeben ist. Dem Personalausschuss als Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats gehört ein Mitglied an, das über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt (Regel 43 ÖCGK). Der Personalausschuss des Aufsichtsrats hat im Geschäftsjahr 2024/25 eine Sitzung abgehalten.

**Zustimmungspflichtige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern (Regel 48):** Im Geschäftsjahr 2024/25 wurde mit der EVN AG, an der mehrere Aufsichtsratsmitglieder ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben, ein Vertrag mit einem nicht bloß geringfügigen Entgelt abgeschlossen:

Die liquiden Mittel der Gesellschaft wurden ab Mitte des Geschäftsjahres größtenteils im Rahmen eines Veranlagungsvertrags mit mehrmonatiger Bindungsdauer bei der EVN AG angelegt. Der Gesamtertrag im Geschäftsjahr 2024/25 betrug 141.897,16 Euro.

Aus den Vorjahren bestehen bzw. bestanden mit der EVN AG, an der mehrere Aufsichtsratsmitglieder ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben, folgende Verträge mit einem nicht bloß geringfügigen Entgelt:

Die liquiden Mittel der Gesellschaft wurden bis Mitte des Geschäftsjahres größtenteils im Rahmen eines Veranlagungsvertrags mit mehrmonatiger Bindungsdauer bei der EVN AG angelegt. Der Gesamtertrag im Geschäftsjahr 2024/25 betrug 177.695,83 Euro.

Da die Gesellschaft keine eigenen Mitarbeitenden beschäftigt, wird die Verwaltung der Gesellschaft über einen Dienstleistungsvertrag abgewickelt, der beispielhaft die Bereiche Rechnungswesen, rechtliche Angelegenheiten, Controlling, Cash Management sowie Beteiligungsmanagement umfasst. Das Gesamtentgelt im Geschäftsjahr 2024/25 betrug netto 125.576,00 Euro.

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2020/21 befindet sich die Gesellschaft gemäß § 9 KStG in einer Steuergruppe mit der Beteiligungsgemeinschaft der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH als hauptbeteiligter Gesellschaft und der WIENER STADTWERKE GmbH als minderbeteiligter Gesellschaft als Gruppenträger (bis 2019/20 Unternehmensgruppe mit der NÖ Landes-Beteiligungsholding als Gruppenträger). Für das Geschäftsjahr 2024/25 wurde keine Steuerumlage verbucht, da das positive steuerliche Ergebnis der Gesellschaft zur Gänze mit Vorgruppenverlustvorträgen verrechnet werden konnte. Der geringe Steuerertrag ergibt sich aus der Aufrollung der Steuerumlage vergangener Jahre.

## Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Diversitätskonzept

Da die Gesellschaft weder eigene Mitarbeitende noch leitende Angestellte beschäftigt, sind in diesem Bereich keine spezifischen Förderungsmaßnahmen geplant. Der Grundsatz der Chancengleichheit gilt auch für die Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens. Entsprechende

Veränderungen können nur bei der Besetzung von Organen stattfinden. Im Berichtsjahr wurde ein Aufsichtsratsmandat neu besetzt, wobei das Gleichstellungsgesetz nach § 86 Abs 7 AktG nicht anzuwenden ist. Im Berichtsjahr wurden keine Vorstandsmandate neu besetzt. Im Berichtsjahr waren drei Mitglieder des Aufsichtsrats weiblich. Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird neben der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Kompetenz insbesondere auf eine fachlich und persönlich ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums Bedacht genommen. Im Vorstand waren im Berichtsjahr keine Frauen vertreten. Nach dem Abschlussstichtag wurden Änderungen in Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen (siehe oben). Seit 14. November 2025 hat der Vorstand ein weibliches Mitglied und der Aufsichtsrat zwei weibliche Mitglieder.

Der Aufsichtsrat verfügt sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seinen Ausschüssen über die für das Unternehmen wichtigen Fachkenntnisse, insbesondere im kaufmännischen, juristischen und energiewirtschaftlichen Bereich.

## Externe Evaluierung

Nach C-Regel 62 ist die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK mindestens alle drei Jahre durch ein externes Institut evaluieren zu lassen und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht zu berichten.

Weiters hat der Aufsichtsrat gemäß § 96 AktG der Hauptversammlung mitzuteilen, ob – und wenn ja, durch welche Stelle – eine Prüfung des Corporate Governance-Berichts

erfolgt ist und ob eine solche Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Im Vorfeld hat der Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs. 4a Z 4 lit. g AktG den Corporate Governance Bericht zu prüfen und einen Bericht über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zu erstatten. Um diesen Anforderungen bestmöglich zu entsprechen, hat die Burgenland Holding Aktiengesellschaft die Müller Partner Rechtsanwälte GmbH mit der Evaluierung des Corporate Governance Berichts 2024/25 einschließlich der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK beauftragt. Die Müller Partner Rechtsanwälte GmbH hat diesen Corporate Governance Bericht 2024/25 der Burgenland Holding Aktiengesellschaft im Einklang mit C-Regel 62 und § 96 AktG evaluiert und hierüber einen Bericht erstellt, der dem Vorstand, dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Diesen Bericht über die Beachtung des ÖCGK findet sich auf der Webseite der Gesellschaft unter [www.buho.at](http://www.buho.at). Die Evaluierung hat ergeben, dass die Burgenland Holding Aktiengesellschaft die C-Regeln des ÖCGK im Geschäftsjahr 2024/25 mit in diesem Bericht dargestellten, begründeten Ausnahmen eingehalten hat.

## Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

Zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Corporate Governance Berichts haben sich mit Ausnahme der weiter oben ausgeführten Änderungen im Vorstand und Aufsichtsrat keine Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten ergeben.

Eisenstadt, am 20. November 2025



Dr. Klaus Kohlhuber LL.M.  
Mitglied des Vorstands

Mag. Sonja Kunert  
Mitglied des Vorstands